



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) sowie Vorentwurf zur Verordnung über Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung neu KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung) sowie zum Vorentwurf zur Verordnung über Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Der Urner Regierungsrat bittet Sie, die Kinderpflegeverordnung (KiBeV) von Grund auf zu überarbeiten. Auch wenn die Verordnung positive Elemente enthält, gehen uns die Bestimmungen über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern zu weit. Vor allem sind wir dagegen, dass ausserfamiliäre Betreuung der Kinder ab einem gewissen Umfang grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Konkret bedeutet dies: Wenn eine Tante, eine Nachbarin oder sonst eine gute Bekannte ein Kind länger als 20 Stunden in der Woche betreut, würde dies eine Bewilligung benötigen. Dies finden wir unnötig. Auch wenn wir Sie bitten, die Vorlage voll-

ständig zu überarbeiten, erlauben wir uns, Ihnen im Folgenden unsere Bemerkungen und Ergänzungen zu den einzelnen Bestimmungen zukommen zu lassen.

Bemerkungen zu den beiden Verordnungen

1. Grundsätzliches

1.1 Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung der neuen Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV), mit der eine Professionalisierung des Pflegekinderwesens angestrebt wird. Ebenso stimmen wir dem Grundsatz zu, dass das Kindeswohl im Zentrum steht.

Insbesondere begrüssen wir

- die konsequente Weiterführung von meist bereits kantonal durchgesetzten Richtlinien und damit eine Angleichung zwischen den Kantonen;
- die Begriffsdefinitionen und die Ersetzung teilweise veralteter Begriffe;
- die Unterteilung in Tagesbetreuung und Dauerbetreuung;
- die Unterscheidung zwischen der Betreuung in Tagesfamilien und derjenigen in Einrichtungen innerhalb der Tagesbetreuung.

Im Tagesfamilienbereich begrüssen wir, dass die

- Tagesbetreuung einheitlich auf eidgenössischer Ebene bewilligungspflichtig wird;
- Tagesmütter bzw. -väter einen Einführungskurs besuchen müssen.

Die Verordnung geht davon aus, dass Betreuung jeglicher Art grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Das hat zur Folge, dass auf nationaler Ebene Ausnahmen formuliert werden müssen - so beispielsweise, dass Grosseltern ihre Grosskinder ohne Bewilligung betreuen dürfen. Dies ist aus unserer Sicht im Ansatz falsch und löst in grossen Teilen der Bevölkerung Unverständnis aus.

Es macht den Anschein, als wären die heutigen Betreuungsverhältnisse dermassen schlecht, dass eine generelle Bewilligungspflicht geschaffen werden müsste. Dies entspricht nicht der Realität. Natürlich besteht Handlungsbedarf in verschiedener Hinsicht, aber die vorliegende Totalrevision schiesst über das Ziel hinaus und geht eindeutig zu weit.

Mit dem Entwurf für die Verordnung wird die Erziehungsautorität der einzelnen Bürgerinnen und Bürger untergraben. Ihre Mündigkeit, eine richtige Entscheidung über die Kinderbetreuung treffen zu können, wird angezweifelt.

Wir sind klar der Meinung, dass die "ausserfamiliäre Betreuung von Kindern", sofern sie über eine Tagesfamilienorganisation erwerbsmässig betrieben wird, Richtlinien und Qualitätskriterien unterstellt sein soll. Wird die Betreuung jedoch familienintern, nachbarschaftlich oder ähnlich geregelt, sollte man vom Willen und der Fähigkeit der Eltern ausgehen, selber die Art der Betreuung wählen zu können, die zum Wohl des Kindes geeignet und verantwortbar ist. Es ist für uns unvorstellbar, dass ein grosser Bedarf oder Wunsch der Bevölkerung besteht, diesen weiten und vielfältigen Betreuungsbereich in die neue Gesetzgebung miteinzubeziehen. Ebenso gibt es viele Eltern, die darin einen Eingriff in ihre Erziehungsautorität sehen. Zudem besteht die Gefahr, dass heute gut laufende Betreuungsverhältnisse (z. B. nachbarschaftliche) erschwert oder gar verhindert werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Der vorliegende Entwurf der Verordnung muss deshalb bezüglich der Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungsbefreiung von Grund auf überarbeitet werden.

Wo wir jedoch Handlungsbedarf sehen, ist eine Bestimmung hinsichtlich einer griffigeren und schnelleren Handlungsweise im Bereich des Kinderschutzes. Die gängige Praxis zeigt, dass die Interventionsprozesse bei Kindern in unzumutbaren familiären oder ausserfamiliären Verhältnissen oft zu lange dauern.

Unser Anliegen ist es, in diesen Fällen intervenieren zu können, in denen die Probleme im ausserfamiliären Betreuungsbereich bestehen.

1.2 Adoptionsverordnung (AdoV)

Wir begrüssen die Verselbstständigung des Abschnittes 2a (Aufnahme zur Adoption) sowie die Zusammenführung der Verordnung über die Adoptionsvermittlung und der Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen bei internationalen Adoptionen in einer eigenen Adoptionsverordnung. Die separate Verordnung dient der besseren Übersicht und macht deutlich, dass die Betreuung von Kindern zum Zweck der Adoption nicht eine weitere Form der Fremdbetreuung von Kindern, sondern ein eigener Themen- und Aufgabenkreis ist.

2. Allgemeine Stellungnahme zu den beiden neuen Verordnungen

2.1 Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Unterscheidung Tageseltern und Pflegeeltern

Die Unterscheidung zwischen Tages- und Pflegeeltern ist unseres Erachtens zu wenig differenziert. Sie wurde zwar formal mit Begriffsdefinitionen und eigenen Abschnitten vollzogen, inhaltlich jedoch nicht ausreichend durchgesetzt. Bei Formulierungen, die beide Betreuungsformen betreffen, ist die Pflegefamilie meist zu stark im Blickfeld. Die Betreuung in Tagesfamilien muss eigenständiger formuliert und weniger stark reguliert werden. Eine zu detaillierte und strenge Regulierung führt dazu, dass vermehrt vorbei an den gesetzlichen Bestimmungen "schwarz" betreut wird.

Tagesfamilienorganisationen

Die Tagesfamilienorganisationen sollten in der KiBeV einen Platz als von den Kantonen anerkannte Vermittlungsorganisationen haben, gleich wie ihn die Platzierungsorganisationen bei der Betreuung in Pflegefamilien haben. Der Begriff der Vermittlungsorganisation sollte definiert und deren Rechte und Pflichten wie bei der Platzierungsorganisation beschrieben werden.

Kantonale Fachstellen

Eine kantonale Fachstelle, die für fachliche Beratung zur Verfügung steht und bei der über die Melde- und Bewilligungspflicht die Betreuungsverhältnisse erfasst werden, ist begrüssenswert. Die Abklärung und Aufsicht über die Betreuungsverhältnisse können aber nicht an eine Fachstelle im Kanton übertragen werden, da diese viel zu weit entfernt vom Tagesgeschehen ist. Die Fachstelle wäre sehr personal- und damit auch sehr kostenintensiv, wenn sie die im Verordnungsvorschlag in Bezug auf Tagesfamilien geforderten Aufgaben leisten müsste. Die kantonale Fachstelle sollte einen Teil der Aufgaben an anerkannte und bewilligte Vermittlungsorganisationen delegieren können.

Im Kanton Uri müsste die Fachstelle, wie sie in der Verordnung vorgesehen ist, neu geschaffen werden. Dies hätte Kosten in der Höhe von ca. 150'000 Franken pro Jahr zur Folge.

2.2 Verordnung über die Adoption (AdoV)

Hier führen wir keine allgemeinen Bemerkungen an.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der beiden Vorlagen

3.1 Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

¹Diese Verordnung regelt die Bewilligung zur:

c. Vermittlung von Kindern bei Tageseltern durch Vermittlungsorganisationen.

Begründung: Diese Ergänzung und entsprechende weitere Artikel sichern den Einbezug der Tageselternorganisationen als legitimierte, von den Kantonen anerkannte Vermittlungsorganisationen für Kinder in Tagesfamilien.

Artikel 1 Absatz 2

In Ergänzung zu Absatz 1 Buchstabe c:

²Sie regelt die Aufsicht (...) und Platzierungs- **sowie Vermittlungsorganisationen.**

Artikel 2 Buchstaben a und b

Diese sind klar so zu formulieren, dass nur Personen, die erwerbsmässig Kinder betreuen, bewilligungspflichtig werden. Dies hätte zur Folge, dass der Artikel 8, der die Befreiung von der Bewilligungspflicht regelt, überflüssig wird.

Buchstabe a

Wir wehren uns entschieden dagegen, bei der Betreuung die Ausbildung und schulergänzende Betreuungsformen auch der Verordnung zu unterstellen. Hierfür sind die Kantone zuständig. Sie tragen die Verantwortung und haben auch die Qualität sicherzustellen.

Buchstabe b

An dieser Stelle ist eine allgemein gültige Definition von Tageseltern nötig, die sich nicht bloss auf die Bewilligungspflichtigen beschränken kann. Vorschlag, in Anlehnung an die PAVO:

b. Tageseltern sind Personen, die bei sich zu Hause regelmässig maximal 6 fremde Kinder unter 15 Jahren betreuen.

Auf eine zeitliche Mindeststundenzahl ist zu verzichten.

Artikel 2 Buchstabe g (neu)

g. Vermittlungsorganisation: Organisation, die berechtigt ist, Tageseltern anzustellen und zu beaufsichtigen sowie Kinder bei diesen zu platzieren.

Artikel 3 Absatz 4

Ergänzung zur Rolle des Kantons:

⁴Der Kanton kann die Zuständigkeit für Tageseltern oder Tageseinrichtungen einer anderen geeigneten Behörde **oder Fachorganisation** übertragen.

Artikel 4 Absatz 1

Der zweite Teil des Satzes ab "(...), indem sie insbesondere die Weiterbildung von Personen fördern, die in der Betreuung tätig sind" ist zu streichen.

Begründung: Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, die Weiterbildung von Betreuungspersonen zu organisieren oder sogar finanziell zu unterstützen, wie es die gewählte Formulierung umschreibt. Die Weiterbildung soll in der Eigenverantwortung der Betreuungspersonen oder Aufgabe der Platzierungs- und Vermittlungsorganisationen sein.

Artikel 6 bis 8

Diese Artikel regeln die Bewilligungspflicht zur Platzierung oder Betreuung von Kindern. Die Kriterien, welche Fälle bewilligungspflichtig sind und welche nicht, sind indes nicht plausibel und konzis genug. Die Anlehnung an den Verwandtschaftsgrad sowie die 20-Stunden-Grenze sind willkürlich gewählt und somit nicht geeignet als Messgrösse bzw. Beurteilungsgrundlage. Ein besserer Ansatz für die Klärung der Bewilligungspflicht wäre eine Anlehnung an das Prinzip des Lebensmittelpunkts. Pflegeeltern brauchen dann eine Bewilligung, wenn das Kind dort seinen Lebensmittelpunkt hat und sie die Hauptverantwortung für die Erziehung des Kindes tragen. Dies gilt dann für alle Pflegeeltern, auch für Verwandte (einschliesslich Grosseltern). Nicht gelöst ist zudem die Frage, wie die Fachbehörde im Einzelfall zu Informationen darüber kommt, dass sie einschreiten muss.

Wie schon zu Artikel 2 Buchstabe a bemerkt, sind Ausbildungen und die schulergänzende Betreuung von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Wir sind aber damit einverstanden, dass private Time-out-Betreuung einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Ebenso ist die Ferienbetreuung durch Pateneltern von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Hier schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

¹Eine Bewilligung benötigt, wer Kinder:

c. als Vermittlungsorganisation bei Tageseltern platzieren will.

Begründung: Siehe unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c (neu).

Artikel 7 Buchstabe d (neu)

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Eine Bewilligung beantragen kann:

d. für eine Vermittlungsorganisation für Tageseltern: jede juristische (...).

Artikel 9

Aus Sicht des Kindesschutzes ist es zu begrüßen, dass die Betreuung von Kindern (wenn keine Bewilligungspflicht notwendig ist) verboten werden kann. Wir können uns die Umsetzung aber in der vorliegenden Form nicht vorstellen.

Es stellen sich die unterschiedlichsten Fragen wie:

- Kann das rechtlich überhaupt durchgesetzt werden?
- Wer kann der kantonalen Behörde was melden? Muss er/sie Beweise liefern, wenn ja, welche?
- Wie sähe ein solches Prozedere aus?
- Gibt es keine andere Rechtsgrundlage, die ein Einschreiten im Bedarfsfall ermöglicht?

Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Frau "XY" von der "Gemeinde A" telefoniert der kantonalen Fachstelle, dass Frau A, die im gleichen Quartier wie sie wohne, das ihr anvertraute Kind nicht gut betreue. Welche Schritte unternimmt jetzt die kantonale Fachstelle?

Wir beantragen, diesen Artikel zu streichen, da eine adäquate Umsetzung sehr schwierig erscheint und mit einem enormen Aufwand verbunden wäre.

Artikel 10 Absatz 2

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

²Sie kann Stellen, **Personen und Organisationen** beziehen, die über (...).

Artikel 10 Absatz 4 (neu)

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

⁴Sie kann die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung als Tageseltern, die von Vermittlungsorganisationen gestellt werden, in einem summarischen Verfahren anordnen.

Begründung: Analog zu den Platzierungsorganisationen soll auch für die Vermittlungsorganisationen für Tageseltern das summarische Verfahren möglich sein.

Artikel 15 Absatz 1

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe b soll der gleiche Begriff verwendet werden (an Stelle von minderjährige):

¹(...) nicht mehr als fünf Kinder **unter 15 Jahren** gleichzeitig betreuen.

Artikel 17 Buchstabe d

Dieser soll gestrichen werden.

Begründung: Diese Bestimmung ist im Fall von Tagesfamilien unnötig, da die Tagesfamilien durch die Vermittlungsorganisation über ihre Eignung genau abgeklärt werden.

Artikel 20 Buchstabe e sowie Artikel 32 Buchstabe k

(...) "**sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**" ist zu streichen.

Begründung: Die Verantwortung für das Personal liegt bei der Institutions- oder der Organisationsleitung.

2. Kapitel: Bewilligung

5. Abschnitt: Vermittlungsorganisationen (neu)

Dieser Abschnitt ist mit den entsprechenden Artikeln analog den Artikeln 30-33 zu ergänzen.

Artikel 34 Absatz 1

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

¹Erfolgt die Betreuung **in einem bewilligungspflichtigen Rahmen**, so müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag abschliessen. (...).

Begründung: Dieser Artikel regelt die Frage, wann ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss und wann nicht. Zur Entscheidung dieser Frage ist das gewählte Kriterium (entgeltliche Betreuung) ungeeignet. Entscheidend für die Notwendigkeit eines Betreuungsvertrags sollte vielmehr das Kriterium sein, ob die Betreuung bewilligungspflichtig ist oder nicht.

Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben i und k

Diese Punkte sind für den Bereich Betreuung in Tagesfamilien zu streichen, da sie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien nicht notwendig sind.

Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben a und c

Diese Punkte sind für den Bereich Betreuung in Tagesfamilien zu streichen, da sie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien nicht notwendig sind.

Artikel 36 Absatz 1

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

¹Tages- und Pflegeeltern müssen vor **oder im ersten Jahr ihrer Betreuungstätigkeit** einen Einführungskurs besuchen.

Begründung: Es ist nicht immer möglich, dass Tages- und Pflegeeltern vor der Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen können. Die Frist soll deshalb verlängert werden.

Artikel 37 Absatz 4

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

⁴Pflege- **und Tageseltern** haben die nach den Absätzen 1-3 gemeldeten Vorkommnisse auch der Platzierungs- **bzw. der Vermittlungsorganisation** zu melden, bei der sie angestellt sind.

Artikel 37 Absatz 5 (neu)

⁵**Die Tages- und Pflegeeltern müssen der kantonalen Behörde über das Betreuungsverhältnis jährlich schriftlich Bericht erstatten.**

Begründung: Die Tages- und Pflegeeltern sollten in einem schriftlichen Kurzbericht mindestens einmal im Jahr der kantonalen Behörde Auskunft über die aktuelle Situation des Betreuungsverhältnisses und der Entwicklung des Kindes geben. Mit den statistischen Zahlen erfolgt schon eine Meldung (Art. 38). So kann verhindert werden, dass schleichende Veränderungen schneller entdeckt werden und die Behörde notfalls korrigierend eingreifen können.

Artikel 38 Absatz 2

Hier stellt sich die Frage, wie die kantonalen Behörden Kenntnis der Betreuungsverhältnisse erhält, die nicht bewilligungspflichtig sind. Diese Bestimmung wird in der Praxis nicht umsetzbar sein und ist deshalb zu streichen.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten

5. Abschnitt: Vermittlungsorganisationen (neu)

Dieser Abschnitt ist mit den entsprechenden Artikeln analog den Artikeln 44-53 zu ergänzen.

Artikel 54 Absatz 5 (neu)

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

⁵Die kantonale Behörde kann die Aufsicht an eine Fachorganisation delegieren.

Begründung: Zur Entlastung der kantonalen Behörden soll es auch möglich sein die Aufsicht an eine Fachorganisationen, die über das nötige Fachwissen verfügt, mit klarem Auftrag zu delegieren. Diese hat dann gegenüber der kantonalen Behörde Rechenschaft abzulegen.

Artikel 55

Titel sowie Absatz 1 und 4 sind mit **Vermittlungsorganisationen** zu ergänzen.

Artikel 68 Absatz 1

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

¹(...) Für das Verhalten von Platzierungs- **und Vermittlungsorganisationen** ist der Kanton (...).

Artikel 69

Eine aussagekräftige Statistik wird nur erreicht, wenn sämtliche Betreuungsverhältnisse meldspflichtig sind und die zuständigen kantonalen Behörden davon Kenntnis haben. Da dies nicht der Fall ist, soll sich die statistische Erhebung auf das notwendige Minimum beschränken.

Artikel 71 Absatz 1

Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Begründung: Mit der Möglichkeit, dass jede Person Meldung erstatten kann, wird einer bestimmten Willkür Tür und Tor geöffnet. Zudem besteht die Gefahr, dass die kantonale Behörde mit Meldungen überflutet wird und die in Absatz 3 geforderte unverzügliche Überprüfung kaum vollziehen kann.

Artikel 78

Titel und Absätze 1, 2 und 3 mit **Vermittlungsorganisationen** ergänzen.

3.2 Adoptionsverordnung (AdoV)

Artikel 2 Absatz 2

Die Weisungsbefugnis des Bundesamts für Justiz (BJ) soll sowohl bei internationalen Adoptionen aus Haager Staaten als auch aus Nicht-Haager Staaten bestehen. Damit kann das BJ z. B. die Aufnahme von Kindern aus einem Land stoppen, wenn es die Situation erfordert, und eine einheitliche Handhabung in den Kantonen erwirken.

Artikel 5

Im Rahmen einer fundierten Eignungsabklärung wäre es dringend nötig, dass den Zentralen Behörden der Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA ermöglicht würde. Die heute bei der Gesuchseinreichung vorgelegten Strafregisterauszüge ergeben ein nur unvollständiges Bild über den strafrechtlichen Leumund von Gesuchstellenden.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

Eine weitere Voraussetzung der Eignung bei internationalen Adoptionen ist das Wissen der Eltern um ihre Unterhaltspflicht nach Artikel 20 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31). Buchstabe a ist so zu ergänzen, dass die Kenntnis der Unterhaltspflicht eine Voraussetzung der Adoptionseignung sein soll.

Artikel 6 Absatz 2

In verschiedenen Herkunftsländern ist bekanntlich mit einer Wartezeit von mehr als drei Jahren zu rechnen. Die Bescheinigung muss deshalb vor Ablauf verlängert werden können. Es wäre sinnvoll, einen Hinweis bezüglich der Möglichkeit einer Verlängerung in die Bestimmung aufzunehmen.

Das Geschlecht des Kindes ist nicht mehr in jedem Land frei wählbar. Wir erachten eine Festlegung des Geschlechts in der Bescheinigung trotzdem als sinnvoll, zumal Elternpaare aus nachvollziehbaren Überlegungen sich in gewissen Fällen ganz bewusst für ein Geschlecht entscheiden. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Bescheinigung unter Angabe beider Geschlechter auszustellen.

Solange der Gesetzgeber die Privatadoption (Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Adoption ohne Unterstützung durch eine in der Schweiz akkreditierte Vermittlungsstelle) zulässt, erachten wir es - im Interesse der Vermeidung von Kinderhandel - als sehr wichtig, dass analog Artikel 11g Absatz 2 Buchstabe b PAVO anzugeben ist, welche Hilfe der

schweizerischen oder ausländischen Stelle oder Person bei der Suche nach einem Kind in Anspruch genommen werden soll.

Artikel 7 Absatz 3

Die Übersetzung der Unterlagen muss verlangt werden können, wenn sie nicht in der Amtssprache der zuständigen Zentralen Behörde abgefasst sind.

Artikel 7 Absatz 4

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

⁴Die Bewilligung enthält **insbesondere** Angaben zu (...).

Begründung: Wir erachten die Angaben zu Namen, Geburtsdatum und -ort des Kindes als absolute Minimalangaben. Es wäre wünschenswert, dass weitere Angaben in die Bewilligung aufgenommen werden können (Abstammung, Geschlecht, Staatsangehörigkeit usw.). Die Bestimmung ist deshalb durch "insbesondere" zu ergänzen.

Artikel 7 Absatz 6

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

⁶(...) In den übrigen Fällen **kann** sie nach der Einreise des Kindes, bei in der Schweiz geborenen Kindern nach der Aufnahme entscheiden.

Begründung: Bei Verfahren nach dem Haager Adoptionsübereinkommen entscheidet die kantonale Behörde vor der Einreise des Kindes (Matching-Entscheid). Es ist wichtig, dass die kantonale Behörde auch in den übrigen Fällen - zumindest bei Bedarf - die Möglichkeit hat, vor der Einreise des Kindes über die Bewilligungserteilung zu entscheiden. Bei Kindern aus strukturell desolaten Ländern ist es wichtig, dass die Unterlagen vor der Einreise des Kindes geprüft werden können. Aus der absoluten Regelung bei den übrigen Fällen soll eine Kann-Bestimmung gemacht werden

Artikel 10 Absatz 1

Die Formulierung "so oft als nötig" ist zu wenig bestimmt. Es ist zwingend nötig, dass die künftige Adoptivfamilie und ihr Pflegekind mindestens zwei Mal durch eine geeignete Person besucht werden. Die Besuche sind durch eine von der zentralen Behörde als geeignet bezeichnete Person zu machen. Die Bezeichnung einer geeigneten Stelle ist zu unklar, da nicht feststeht, ob die Besuche dann auch tatsächlich durch eine geeignete Person gemacht werden. Über die Besuche ist der kantonalen Behörde Bericht zu erstatten (anstelle von: Protokoll zu führen), damit sie ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann.

Artikel 13 Absatz 3

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass explizit zu erwähnen ist, dass die Adoptionsvermittlung durch Kinderschutzbehörden nur an Personen mit einer Eignungsbescheinigung erfolgen darf.

Artikel 16

Es ist wichtig, dass das BJ über jede Änderung der massgebenden Tatsachen unverzüglich informiert wird. Die Bestimmung ist durch den Begriff "unverzüglich" zu ergänzen.

Artikel 17

Der Begriff "Voraussetzungen" ist zu präzisieren. Die Verbindung zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Kind darf von der Vermittlungsstelle erst hergestellt werden, wenn die Adoptionsvoraussetzungen, gemeint sind, das Vorhandensein einer gültigen Eignungsbescheinigung und die Übereinstimmung des Kinderprofils mit den festgelegten Kindermerkmalen (Alter, Gesundheit, Geschlecht, Anzahl Geschwister usw.) übereinstimmt. Allfällige Auflagen und Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Artikel 18

Es wäre sinnvoll, wenn die Pflicht der Vermittlungsstellen zur Erteilung von Grundinformationen bereits vor einer konkreten Zusammenarbeit, in die Bestimmung aufgenommen würde. Bevor sich Adoptionswillige für ein Land entscheiden können, müssen sie wissen, welche Voraussetzungen auf Seiten des Herkunftslandes erfüllt sein müssen (Alter, Kinderlosigkeit, Religion usw.) aber auch, welche Kinder für die internationale Adoption vorgeschlagen werden.

Gebühren bei internationalen Adoptionen

Es ist sinnvoll, einen Hinweis auf die kantonalen Gebühren einzufügen, damit Gesuchstellende nicht irrtümlich davon ausgehen, dass im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen nur Gebühren des BJ anfallen.

Artikel 26 Buchstabe a

In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b BG-HAÜ wird die Beratung der Zentralen Behörden der Kantone in Rechtsfragen als Aufgabe der Zentralen Behörde des Bundes aufgeführt. Buchstabe a steht zu dieser Regelung in Widerspruch. Sollte mit der Regelung das Erteilen von Auskünften an Private gemeint sein, wäre dies entsprechend zu präzisieren.

4. Abschliessende Bemerkung

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass insbesondere die neue Kinderbetreuungsverordnung, wie sie zur Vernehmlassung vorgelegt wurde, vollständig überarbeitet und in eine für alle Betroffenen anwendbare Form gebracht werden muss.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 16. September 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kantonsdirektor

Dr. Peter Huber